

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 73 (1947)
Heft: 2

Rubrik: Briefkasten???

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BRIEFKASTEN ???



Beitragspflicht

Lieber Nebelpalter!

Auf den Abrechnungsformularen der Erwerbsausgleichskasse steht mahnend: «... wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Buße bis zu Fr. 10'000.— bestraft.»

Da die öffentliche Hand (Bund und Kantone) seit langem ihrer Beitragspflicht nicht mehr nachkommt, anderseits aber bekannt ist, wie prompt Säumige betrieben und bestraft werden, nehme ich an, die öffentliche Hand sei deshalb schon x-mal im Gefängnis gewesen oder komme logischerweise überhaupt nicht mehr aus ihm heraus und so.

Sag mir nun, Du allwissender, verhält es sich wirklich so! Und weiter, muß ich als ein Teil der öffentlichen Hand, wenn auch nur ein kleiner, riskieren, eines Tages ebenfalls eingesperrt zu werden!

Zuerst dachte ich, diese Fragen seien nichts für Dich, da Du Dich lieber mit heißen Dingen abgibst. Als ich mich aber wieder an das seinerzeitige Versprechen erinnerte, daß der Lohnabzug von 4% herabgesetzt werde, wenn die Ausgleichskasse nicht mehr für die Soldaten benötigt werde, und daß die vorgesehene Verteilung der vorhandenen (vorhandenen!!!) zweckgebundenen Millionen als Unterschlagung bezeichnet werden muß, da schien es mir, man sollte gerade mit dem Schweri dreinfahren können. Und siehst Du, deshalb bin ich mit der Sache doch zu Dir gekommen, weil ich weiß, daß Du ein Schwert besitzest. Wenn Du es auch momentan auf die Seite gelegt hast, wie Dein Konterfei bezeugt, so hast Du es doch sicher in greifbarer Nähe. Oder sind die Zeiten heute so, daß Du endgültig auf den mahnenden Stahl und auf die scharfe Schneide verzichten kannst? O Du!

Es grüßt Dich herzlich

Dein wlibegieriger N. N.

Lieber N. N.!

O nein, das Schwert liegt immer noch in greifbarer Nähe und wir wollen auch nicht auf den Gebrauch verzichten, wenn es not tut. Und hier scheint es uns not zu tun. Es ist in der Tat so wie Du sagst mit der «öffentlichen Hand», sie gleicht ein wenig der in der Bibel erwähnten, wo es doch heißt, daß die rechte nicht wissen soll, was die linke tut. Auf Grund des immer noch in seiner Hochblüte stehenden Notrechts hat sich nämlich die rechte von dem, was sie eben so wie die linke tun sollte, mit Eleganz befreit, d.h. der Bundesrat hat sich und die Kantone, weil es ihm und den Kantonen zu teuer wurde, von der Bareinzahlungspflicht einfach befreit, während die anderen, d.h. das Volk, weiter zahlen müssen. Mit dem Wehropfer ist es genau das gleiche! Kantone und Gemeinden müssen mit ihren öffentlichen Werken mit zum Teil hohen Monopolrenditen und gewaltigen Vermögen-

Reserven kein Wehropfer zahlen, — es ist ihnen zu teuer. Dem Gewerbe und der Industrie darf es dagegen nicht zu teuer sein. Im Grunde treibt der Bund mit der Verteilung der zweckgebundenen Millionen Abstimmungspolitik, indem er, wahrscheinlich mit Recht, annimmt, die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung werde eher eingeführt, wenn die 4 Prozent ohne Unterbrüche weiter bezahlt werden. Wenn der Bund alle vorhandenen (in der Form von Schuldscheinen des Bundes) Millionen für die Altersversicherung verwenden würde, könnte man von einer klugen Sozialpolitik sprechen. So aber spendet er nur einen Teil der 400 Millionen für die Altersversicherung und zersplittert die gewaltige Summe, um große einflußreiche Kreise bei guter Laune zu erhalten. Damit aber sieht die Verteilung und weitere Erhebung des Lohnabzugs nicht mehr sozialpolitisch, sondern abstimmungspolitisch aus. Ei ja, was hat doch das liebe Notrecht für ein bequemes und leicht zu handhabendes staatspolitisches Gewissen geschaffen! Und weil es auch den Parteien und Parlamenten paßt, die damit alle Begehren leichter erfüllen können, so spitzt man vergeblich die Ohren, um den Ruf nach der Bundesverfassung und damit nach der Abschaffung des Notrechts in unserem Parlament zu vernehmen, das doch — wenn mich die Erinnerung nicht trügt — auf die Bundesverfassung vereidigt ist! Während des Krieges — gut, das will ich zugeben — war das Notrecht eine Notwendigkeit. Inzwischen aber hat der Krieg, sicherem Vernehmen nach, aufgehört und zwar schon seit zwei Jahren, und daher ist die weitere und unentwegte Anwendung des Notrechts auf vielen Gebieten eine Ungehörigkeit, eines freien Volkes unwürdig und, so bequem es auch sein mag, es muß so schnell wie möglich bachab geschickt werden. Je lauter die Stimmen aus dem Volk, die solches fordern, erklingen, desto eher werden sich die vom Volk gewählten Vertreter bequemen müssen, in dieser Richtung vorzugehen. Und so sind wir im Grunde ganz froh, daß Deine Anfrage uns Gelegenheit gegeben hat, den Mund, so gerne er sonst auch lacht, einmal ganz ernsthaft aufzumachen!

Es grüßt Dich herzlich

Dein Nebi.

Witzig!

Lieber Nebi!

Als Flüchtlings (an der Oper tätig), bewohne ich seit einigen Monaten ein kleines Mansardenzimmer in der Nähe des Stadttheaters. Beim Einzug erklärte mir die Zimmervermieterin, die allein mit ihrer Tochter eine Vier-

Der Rhum mit dem feinsten Aroma!



Rhum **Negrita**
Jean Haecky Import AG, Basel

zimmerwohnung mit elektrischer Küche besitzt, daß mein Lichtstromverbrauch, zusammen mit einem anderen Mansardenzimmer und ihrer Wohnung, von einem Zähler aufgezeichnet wird und daß ich außer dem Mietzins noch einen entsprechenden Teil der Stromrechnung jeden Monat zu bezahlen habe.

Bis zum September bezahlte ich also Fr. 5.— bis 6.— monatlich für den Strom, ohne daß mir je einmal die Stromrechnung gezeigt wurde. Da ich aber auch eine kleine Kochplatte besitze, fand ich meine Einzahlung normal und berechtigt. Am 1. Oktober jedoch erklärte mir meine Zimmervermieterin plötzlich, meine Stromrechnung pro September betrage Fr. 15.—. Leichtverständlich war ich diesmal sehr überrascht, doch zahlte ich «meinen Teil» prompt, verlangte aber gleichzeitig die Stromrechnung zu sehen. Die Zimmervermieterin antwortete, sie habe jetzt keine Zeit, mir die Rechnung zu zeigen. Am nächsten Tag bekam ich die gleiche Antwort. Zwei weitere Tage schikanierte sie mich mit der gleichen Ausrede, bis sie mir endlich eine Rechnung von Fr. 16.15 und dazu vom August zeigte! Also war mein «entsprechender Teil» Fr. 15.— und der ihre nur Fr. 1.15! Ich machte sie auf die Unmöglichkeit eines solchen Teilens aufmerksam. Darauf antwortete sie mir: «In Zürich sind die Hausmeister nicht verpflichtet, den Untermieter die Stromrechnungen zu zeigen. Da Sie dieser Rechnung so viel nachgefragt haben, heißt das, Sie haben nicht genug Geld Ihren Mietverpflichtungen nachzukommen und deswegen kündige ich Ihnen das Zimmer auf den 1. November 1946. Die Wohnungsnot ist jetzt so groß, daß viele gerne mehr für dieses Zimmer bezahlen werden! Ihre letzten Worte stimmen vollkommen. Ich beklage mich beim Wohnungsam. Dort wurde mir erklärt, daß trotz allem Ihre Kündigung gültig ist und daß das Wohnungsam in diesem Falle nichts gegen sie unternehmen könne, weil ich ein Zimmer ohne Küchenbenützung bewohne, d.h. gesetzlich schutzlos bin.»

Lieber Nebi, kannst Du vielleicht etwas tun, daß diese Geschichte witzig wirkt?

Dein «Flüchtlings».

Lieber «Flüchtlings»!

Nein, ich kann gar nichts tun, daß diese Geschichte witzig wirkt, — sie ist so unwitzig, d.h. so beschämend ernst, daß ich nichts anderes tun kann, als Dir wenigstens die Genugtuung zu verschaffen, daß sie unter Menschen Verbreitung findet, die sie ebenso unwitzig und beschämend ernst finden wie ich — und Du!

Dein Nebi.

(Die eidg. Mietpreiskontrolle verbietet dem Hausbesitzer, die Mietpreise zu erhöhen, ermöglicht aber dem Mieter, seine Untermieter auszubeuten. Und diese Notrechts-Gesetzgebung nennt sich «Mieterschutz»! Der Setzer.)



Seefeldstr. 5 ZÜRICH gegenüber N.Z.Z.
Telefon 32 29 92 Walter Niggli